

Tanzlehrprüfungsordnung

Präambel

Die Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Niederösterreich erlässt folgende Tanzlehrprüfungsordnung für die Ausbildung und Prüfung für angehende Tanzlehrer/innen bzw. Tanzmeister/innen auf Grundlage der ÖNORM D 1150 „Anforderungen an die Ausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern“:

I. Abschnitt VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Prüfungstermin

§ 1.

(1) Die für Tanzschulen zuständige Gliederungs-Fachgruppe der Wirtschaftskammer NÖ - derzeit die Fachgruppe Freizeit-Sportbetriebe- hat, wenn eine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern oder Prüfungswerberinnen zu erwarten ist, in jedem Jahr Termine (in jedem Jahr zumindest ein Termin) für die Abhaltung der Prüfung der Ausbildungsstufe Tanzlehrer/in und Tanzmeister/in festzusetzen.

(2) Der Prüfungstermin ist zwei Monate vor Beginn der Prüfung über die Homepage der Fachgruppe zu verlautbaren. Ferner sind die Ausbildungseinrichtungen (Tanzschulen) vom festgesetzten Termin per Newsletter der Fachgruppe zu verständigen.

Ausbildungsstufen der Tanzlehrprüfung

§ 2.

(1) Die Tanzlehrprüfung kann zur Erreichung der Ausbildungsstufe Tanzlehrer/Tanzlehrerin und zur Erreichung der Ausbildungsstufe Tanzmeister/Tanzmeisterin absolviert werden.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 3.

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung hat das Prüfungsziel (Ausbildungsstufe Tanzlehrer/in oder Tanzmeister/in) zu enthalten und ist spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin gemäß § 1 bei der für Tanzschulen zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer NÖ einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes der prüfungwerbenden Person, (Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis)
2. aktueller, maximal 3 Monate alter Strafregisterauszug
3. Nachweis über die abgeschlossene Schulbildung bzw. Ausbildung
4. Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr
5. Nachweis über die absolvierten Stunden im theoretischen und praktischen Bereich der Ausbildung von der (den) ausbildenden Tanzschule(n) gemäß ÖNORM D 1150 (Tanzbuch)
6. bei Ansuchen um Zulassung zur Prüfung zur Erreichung der Ausbildungsstufe Tanzmeister der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Tanzlehrprüfung und der erfolgreichen Absolvierung der vorgeschriebenen Zusatzausbildung gemäß ÖNORM D 1150 (oder einem anderen Nachweis der geforderten wirtschaftlichen Kenntnisse z.B. gemäß § 8 Unternehmerprüfungsverordnung BGBl.Nr.453/1993), und jedenfalls der Nachweis der erforderlichen mindestens 2jährigen beruflichen Praxis als Tanzlehrer.

(3) Die Fachgruppe legt ein entsprechendes Anmeldeformular auf.

Verspätet eingebrachte Ansuchen um Zulassung (Abs. 1) und Ansuchen ohne ausreichende Unterlagen (Abs. 2) können unter Aufforderung zur vollständigen Vorlage innerhalb einer durch die Fachgruppe festzusetzenden Frist zugelassen werden.

Einladung zur Prüfung

§ 4.

(1) Wenn die prüfungswerbende Person zur Prüfung zugelassen worden ist, ist sie umgehend von der für Tanzschulen zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer NÖ zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind der prüfungswerbenden Person bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Inhalte der Prüfung und
3. gegebenenfalls jene Unterlagen und Hilfsmittel, die sie zur Prüfung mitzubringen hat oder mitbringen darf.

(3) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission dürfen der prüfungswerbenden Person vor Beginn der Prüfung nicht bekanntgegeben werden.

II. Abschnitt

Prüfungsstoff der Tanzlehrprüfung/Tanzmeisterprüfung

§ 5.

Die Tanzlehrprüfung hat nach Maßgabe der aktuellen ÖNORM D 1150 zu erfolgen.

Bei der Tanzmeisterprüfung ist die ÖNORM D 1150 anzuwenden unter Berücksichtigung des § 8 der Unternehmerprüfungsordnung BGBl.Nr.453/1993. (Anrechnung von schulischen Vorbildungen, Entfall der Unternehmerprüfung)

Durchführung der Prüfung

§ 6.

Die Durchführung der Prüfung orientiert sich an der ÖNORM D 1150 „Anforderungen an die Ausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern“ und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004.

Gliederung der Prüfung

§ 7.

(1) Die Prüfung zum Tanzlehrer / zur Tanzlehrerin besteht aus einer theoretischen, schriftlichen und einer praktischen Prüfung (inklusive Lehrprobe), die getrennt zu beurteilen sind. Beide Teile müssen positiv benotet sein damit die Prüfung bestanden ist.

(2) Der jeweilige Prüfungsteil ist auf einmal abzulegen und zu bewerten.

(3) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Theoretische Prüfung:

Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Das Mindestausmaß der Prüfung liegt bei 1 Stunde und bei maximal 90 Minuten.

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Mindestausmaß der Prüfung muss bei 1 Stunde liegen und darf höchstens 3 Stunden pro Tanzlehrkandidat / Tanzlehrkandidatin dauern. Die praktische Prüfung umfasst auch eine Lehrprobe. Unter Lehrprobe ist ein Konzept für die Planung und Vorbereitung einer tanzschulspezifischen Unterrichtseinheit, sowie ein Konzept für die Durchführung von ausgewählten Elementen einer solchen Unterrichtseinheit zu verstehen.

Theoretisches Wissen zur Prüfung

§ 8.

Die Kenntnisse eines Tanzlehrers / einer Tanzlehrerin müssen folgende Wissensgebiete im theoretischen Teil umfassen (Abschnitt 7 der ÖNORM D 1150):

Allgemeines

1. Geschichte des Gesellschaftstanzes
2. Politische Bildung inklusive Berufsrecht der Tanzlehrer
3. Rhetorik
4. Soziale Kompetenz und Ethik

Psychologie

1. Grundzüge der verschiedenen psychologischen Entwicklungen
2. Entwicklungspsychologie der Pubertät
3. Psychologie des Lernens

Umgangsformen

1. Kultur und Sprache und optimale Kommunikation (z.B. Grußformeln und -arten, Vorstellungsgespräche)
2. Veranstaltungen, Feste und Bälle
3. Äußeres Erscheinungsbild der eigenen Person
4. Tischmanieren

Musiklehre

Die Kenntnisse eines Tanzlehrers/einer Tanzlehrerin müssen die Grundelemente der Musiktheorie umfassen.

Pädagogik

1. Das österreichische Schulsystem
2. Bildung
3. Erziehung
4. Unterricht
5. Methodik
6. Didaktik
7. Erwachsenenbildung

Die Elemente Erziehung, Unterricht, Methodik, Didaktik sind auch in die Lehrprobe zu integrieren. Diese Kenntnisse müssen jedenfalls auch im Zuge der praktischen Teilprüfung bei der Lehrprobe positiv dargelegt werden. Dies umfasst ein Konzept für die Planung und Vorbereitung einer Unterrichtseinheit, und ein Konzept für die Durchführung von ausgewählten Elementen der Unterrichtseinheit.

Praktisches Wissen zur Prüfung

§ 9.

(1) Die Kenntnisse eines Tanzlehrers / einer Tanzlehrerin müssen folgende Fertigkeiten im praktischen Teil umfassen (Abschnitt 8 der derzeitigen ÖNORM D 1150):

Historische Tänze und Volkstänze

1. Menuett
2. Gavotte
3. Quadrille
4. Polonaise
5. Polka (verschieden Formen)
6. Rundtänze

7. Rheinländer
8. Neubayrisch
9. Galopp sowie österreichische Volkstänze

Standardtänze

1. Quickstep
2. Slow Foxtrott
3. Wiener Walzer
4. Langsamer Walzer (English Waltz)
5. Tango

Lateinamerikanische Tänze

1. Rumba
2. Samba
3. Paso Doble
4. Jive
5. Cha-Cha-Cha

Rock 'n' Roll, Boogie und Swing

1. Grundtechnik
2. Rhythmus
3. Musik
4. Grundschriftarten
5. Grundlagen und Figuren des Rock 'n' Roll
6. Rock 'n' Roll-Akrobatik (Grundzüge)

Moderne Bewegungstechniken und Modetänze

Die Kenntnisse eines Tanzlehrers/einer Tanzlehrerin muss die aktuellen Bewegungstechniken und Modetänze sowie deren Vermittlung umfassen.

ANMERKUNG: Dazu gehören Tänze wie Discofox, südamerikanische und karibische Tänze (Salsa, Tango Argentino u. dgl.).

Ballett

Ein Tanzlehrer/eine Tanzlehrerin hat Grundübungen und -positionen vorzeigen zu können.

(2) Kandidaten müssen alle Tänze mit Ihren Bewegungsabläufen erklären können und aufgrund einer seitens der Kommission getroffenen Auswahl zumindest mehr als 50 % nach Musik tanzen und demonstrieren können.

III. Abschnitt Prüfung

Prüfungskommission

§ 10.

(1) Die Prüfung muss von einer Kommission abgenommen werden. Diese muss aus einem Vorsitzenden und zumindest drei weiteren Prüfern bestehen. Von den weiteren Prüfern müssen zumindest zwei über die Qualifikation eines Tanzmeisters/in verfügen. Die Kommission wird von der fachlichen Gliederung der Interessenvertretung der Wirtschaftskammer Niederösterreich bestellt. Diese nominiert auch den Vorsitzenden. Die Fachgruppe legt den Ort der Prüfung fest. Weitere Mitglieder der Kommission können bestellt werden wie z.B. Vertreter der fachlichen Gliederung der Wirtschaftskammer NÖ.

Ausschlussgründe und Organisation der Prüfung

§ 11.

(1) Als Mitglied der Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

1. der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner, die eingetragene Partnerin, der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin der zu prüfenden Person,
2. die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin der zu prüfenden Person sowie
3. Personen, deren volle Unbefangenheit gegenüber der zu prüfenden Person aus anderen Gründen (z. B. Verwandtschaft, gemeinsame betriebliche Aktivitäten, etc.) in Zweifel zu ziehen ist.
4. Personen die in der Ausbildung des Prüflings in Tanzschulen mitgewirkt haben

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die im Abs. 1 genannten Ausschließungsgründe von sich aus wahrzunehmen.

(3) Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt nach Anhören der übrigen Mitglieder der Kommission, welcher Prüfer bzw. welche Prüferin welche Fachgebiete/Tänze (je nach deren Fachqualifikation) prüft und in welcher Reihenfolge diese geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission kann jedoch einzelne Gäste nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zulassen, sofern nicht Gefahr besteht, dass die zu prüfende Person durch deren Anwesenheit gestört wird.

(5) Zwischen der schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung muss mindestens ein Zeitraum von einer halben Stunde und darf höchstens ein Zeitraum von acht Wochen liegen.

(6) Bei entsprechend ungebührlichem Verhalten eines Prüflings kann die Prüfung nach vorhergehender Ermahnung durch den Vorsitzenden abgebrochen und beendet werden.

Bewertung

§ 12.

(1) Für die Bewertung der beiden Prüfungseinheiten gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht Genügend“.

(2) Die praktische Prüfung und die theoretische Prüfung sind dann positiv bestanden, wenn sie je für sich einzeln zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet werden. Die Tanzlehrprüfung ist mit „Auszeichnung bestanden“, wenn mindestens ein Teil mit der Note „Sehr gut“ und ein Teil mit der Bewertung Note „Gut“ erfolgt.

Die Tanzlehrprüfung ist mit „Gutem Erfolg bestanden“ wenn ein Teil mindestens mit der Note „Gut“ bewertet wurde, und im weiteren Teil keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgt. Ansonsten ist die Prüfung einfach bestanden.

(3) Wurde ein Teil negativ bewertet so ist nur dieser Teil bei einem späteren Antritt durchzuführen und nur dieser Teil bei der späteren Prüfung zu bewerten. Als Gesamtbewertungsergebnis sind dann die beiden positiven Noten heranzuziehen.

Ausbildungsstufe Tanzmeister/Tanzmeisterin

§ 13.

(1) Die Prüfung zum Tanzmeister oder zur Tanzmeisterin hat nach Maßgabe der ÖNORM D 1150 zu erfolgen.

(2) Die Prüfung erfolgt nach entsprechender Ausbildung durch Nachweis der erforderlichen Zusatzstunden im unternehmerischen Bereich (welche ersetzt werden können durch den Nachweis der geforderten wirtschaftlichen Kenntnisse, wie insbesondere § 8 der Unternehmerprüfung BGBl.Nr.453/1993). Weiters ist der Nachweis der erforderlichen mindestens 2jährigen beruflichen Praxis als Tanzlehrer notwendig.

(3) Der Titel ‚Tanzmeister‘ bzw. ‚Tanzmeisterin‘ darf somit erst nach einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit als geprüfter Tanzlehrer bzw. geprüfte Tanzlehrerin geführt werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zur Führung des Titels ‚Tanzmeister‘ bzw. ‚Tanzmeisterin‘ ist von der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer NÖ zu prüfen bzw. zu beurkunden.

Prüfungsergebnis

§ 14.

(1) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung hat der bzw. die Vorsitzende mit den Mitgliedern der Kommission zu beraten und darüber abzustimmen, wobei der bzw. die Vorsitzende das Dirimierungsrecht (entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit) besitzt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist der geprüften Person durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bekanntzugeben. Gegen das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Hat die geprüfte Person die Prüfung nur teilweise bestanden, so hat die Kommission festzulegen, welcher Prüfungsteil zu wiederholen ist. Eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile ist frühestens nach Ablauf von zwei Monaten möglich.

(4) Über jede Prüfung ist vom bzw. von der Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Dieses hat die vollständigen Namen der geprüften Person und der Mitglieder der Prüfungskommission, das Datum und die Beurteilung (und deren Begründung dazu) der Prüfung sowie den Hinweis darauf, ob das Prüfungsergebnis einstimmig oder mit Stimmenmehrheit festgestellt wurde, zu enthalten. Diese Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(6) Über die bestandene Prüfung als Tanzlehrer/in ist der geprüften Person von der Prüfungskommission ein entsprechendes Prüfungszeugnis auszustellen und binnen angemessener Frist von der für Tanzschulen zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer NÖ auszufolgen. Das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Tanzlehrprüfung als Tanzlehrer/in und das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung als Tanzmeister/in werden durch den Obmann/Obfrau der Fachgruppe und den Fachgruppengeschäftsführer/in gefertigt.

(7) Personen, die die Tanzlehrprüfung erfolgreich absolviert haben, haben Anspruch auf die Berufsbezeichnung Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerin.

(8) Personen, die die Tanzlehrprüfung der Ausbildungsstufe Tanzmeister erfolgreich absolviert haben, haben nach Beurkundung durch die für die Tanzschulen zuständige Fachgruppe der Wirtschaftskammer NÖ Anspruch auf die Berufsbezeichnung Tanzmeister bzw. Tanzmeisterin.

Prüfungsgebühr

§ 15

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt bei Durchführung der Tanzlehrerprüfung und der Tanzmeisterprüfung pro Prüfling 14 Prozent des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung. Es ist dieser Prozentsatz orientiert an der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004. Der Prozentsatz ist auch in der Gebührenordnung der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer Niederösterreich (dzt. Freizeit-Sportbetriebe) darzulegen und zu beschließen.

(2) Die Prüfungsgebühren sind auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist pro Prüfling für jede Prüfungsanmeldung je Prüfungstermin vorzuschreiben. Im Falle der notwendigen Wiederholung einer Prüfung sind die Gebühren auch in voller Höhe erneut vorzuschreiben.

Prüferentschädigung

§ 16

Die zuständige Fachgruppe hat je Prüfung bzw. Prüfungswerber 90 Prozent der Prüfungsgebühr an die Mitglieder der Prüfungskommission als Entschädigung zu entrichten. Die Entschädigung muss den vom einzelnen Prüfer erbrachten Leistungen angemessen sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit kann insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, ob die Prüfertätigkeit die Ausarbeitung und die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten umfasst hat. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühr sind zur Abdeckung des durch

die Abhaltung der Prüfung entstandenen besonderen administrativen Verwaltungsaufwandes der durchführenden Fachgruppe zu verwenden.

In Kraft treten

§ 17

Die Tanzlehrprüfungsordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft.